

BGer 8C 10/2012 vom 27. Januar 2012

Bundesgericht, 2012-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_10_2012

FR: TF 8C 10/2012 du 27 janvier 2012

IT: TF 8C 10/2012 del 27 gennaio 2012

Regeste

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzug) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 27.01.2012 8C 10/2012 (8C_10/2012)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 27.01.2012 8C 10/2012
(8C_10/2012) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
27.01.2012 8C 10/2012 (8C_10/2012)

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzug) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_10/2012
Urteil vom 27. Januar 2012 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Ursprung, Präsident, Gerichtsschreiber Batz. Verfahrensbeteiligte K. _____,
Beschwerdeführer, gegen Stadt Zürich, vertreten durch Support Sozialdepartement, Recht,
VZ Werd, Werdstrasse 75, 8004 Zürich, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Sozialhilfe
(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des
Kantons Zürich vom 31. Oktober 2011. Nach Einsicht in die Beschwerde des K. _____
vom 5. Dezember 2011 (Poststempel) gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des
Kantons Zürich vom 31. Oktober 2011, in die nach Erlass der Verfügung des
Bundesgerichts vom 7. Dezember 2011 unter anderem betreffend fehlende Beilage
(vorinstanzlicher Entscheid) und betreffend Gültigkeitsanforderungen an Beschwerden am
3. Januar 2012 erfolgte neue Eingabe mit Nachreichung des angefochtenen Entscheides, in
Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die
Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter
Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt; dies setzt voraus,
dass sich die Beschwerde führende Person konkret mit den Erwägungen des angefochtenen
Entscheids auseinandersetzt (BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 und 134 II 244 E. 2.1 S. 245 f.),
dass die Eingaben des Beschwerdeführers diesen Mindestanforderungen offensichtlich
nicht genügen, da sie kein rechtsgenügendes Begehren enthalten und sich der
Rechtsuchende nicht in konkreter Weise mit den entscheidenden Erwägungen der
Vorinstanz auseinandersetzt, indem den Ausführungen nicht entnommen werden kann,
inwiefern das vorinstanzliche Gericht mit seinen Erwägungen im Sinne von Art. 95 f. BGG
Recht verletzt bzw. - soweit überhaupt beanstandet - den Sachverhalt gemäss Art. 97 Abs. 1
BGG offensichtlich unrichtig oder unvollständig festgestellt haben sollte, dass deshalb, bei
allem Verständnis für die Lage des Beschwerdeführers, offensichtlich kein gültiges
Rechtsmittel erhoben wurde, obwohl der angefochtene vorinstanzliche Entscheid gemäss
Verfügung des Bundesgerichts vom 7. Dezember 2011 nachgereicht wurde, dass somit -
ohne Ansetzung einer Nachfrist zur Verbesserung (BGE 134 II 244 E. 2.4 S. 247) - auf die
Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten werden kann,

dass angesichts dieses Verfahrensausganges auf die weiteren Gültigkeitsanforderungen an Rechtsschriften (Art. 42 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 137 V 57 E. 1.3 S. 60 ; 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68; 134 II 244 E. 2.2 S. 246), deren Erfüllung mit der vorliegenden Beschwerde ebenfalls nicht als gegeben erscheint, ebenso wenig mehr eingegangen zu werden braucht wie auf die Frage der Rechtzeitigkeit der Eingabe vom 3. Januar 2012 (Art. 100 Abs. 1 BGG), dass es sich bei den gegebenen Verhältnissen rechtfertigt, von der Erhebung von Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren umständehalber abzusehen (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), weshalb sich das sinngemässe Begehren um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung als gegenstandslos erweist, dass hingegen das sinngemässe Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung infolge Aussichtslosigkeit der Rechtsvorkehr abzuweisen ist (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung wird abgewiesen. 4. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich mitgeteilt. Luzern, 27. Januar 2012 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Ursprung Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.